## KV-VERHANDLUNGEN EISEN/METALL 2008 ARBEITER

## PROTOKOLL ZUM LOHNABSCHLUSS

Zwischen den Fachverbänden des Eisen-/Metall-Sektors und der Gewerkschaft Metall-Textil-Nahrung wird nachstehende Vereinbarung geschlossen:

- 1. Erhöhung der kollektivvertraglichen Mindestlöhne für die BG A C um 3,9 %, für alle anderen BG um 3,8 % (Beilage 1).
- 2. Erhöhung der Ist-Löhne um für die ArbeitnehmerInnen der BG A C um 3,9 %, für alle an deren ArbeitnehmerInnen um 3,8 %.

## 3. Einmalzahlung

Es gebührt eine Einmalzahlung von € 250,--.

- In Betrieben, deren EBIT-Marge unter 8 % jedoch zumindest 4 % (gemessen an der Betriebsleistung) liegt, beträgt die Einmalzahlung € 200,--,
- in Betrieben, deren EBIT-Marge unter 4 % (gemessen an der Betriebsleistung) liegt, beträgt die Einmalzahlung € 100,--.
- Ist das EBIT null oder negativ, gebührt keine Einmalzahlung.

Nachweispflicht bei Einmalzahlungen unter € 250,--: Es wird dringend empfohlen, die Bestätigungen über den Betriebserfolg bis spätestens 19.12.2008 an die KV-Parteien zu übermitteln. In diesem Fall kann bei fehlenden Unterlagen oder unzureichenden Bestätigungen eine Reparaturfrist von 14 Tagen eingeräumt werden. Jedenfalls sind die Bestätigungen komplett bis 31.01.2009 an alle drei KV-Parteien zu übermitteln.

Bei Konzernunternehmen müssen die angeführten Voraussetzungen sowohl im österreichischen Unternehmen als auch in der vollkonsolidierten (in- oder ausländischen) Konzernbilanz vorliegen.

Fällt das Unternehmen in eine andere EBIT-Gruppe als der Konzern ist die jeweils höhere Einmalzahlung zu leisten.

Diese Bestimmung gilt auch für Lehrlinge.

Die Einmalzahlung ist mit der Märzabrechnung auszuzahlen.

Näheres siehe Anhang IIa in Beilage 1.

- 4. Erhöhung der kollektivvertraglichen Zulagen und Aufwandsentschädigungen um durch schnittlich 3,8 % ab 1.11.2008 (Beilage 1). Die innerbetrieblichen Zulagen soferne sie im Kollektivvertrag namentlich genannt werden, werden um 3,8 % ab 1.11.2008 erhöht.
- 5. Erhöhung der Lehrlingsentschädigungen um durchschnittlich 3,8 % (Beilage 1).
- 6. Regelungen zum Rahmenrecht (Beilage 2):
- 7. Geltungsbereich:

FV der Bergwerke und eisenerzeugenden Industrie

FV der Fahrzeugindustrie

FV der Gießereiindustrie

FV der Maschinen- und Metallwarenindustrie

FV der NE-Metallindustrie

FV der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmungen

8. Geltungsbeginn: 1.11.2008.

Wien, am 5. November 2008